

# Kundmachung.

## (Betreffend fettlose Waschmittel.)

Die Ministerialverordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359 regelt nicht nur die Erzeugung, sondern auch den Vertrieb fettloser Waschmittel.

Das Zulassungsverfahren erscheint nunmehr abgeschlossen.

Nur diejenigen Produkte können ohne Beanständung seitens der Kontrollbehörde (Kriegswucheramt) an das Publikum abgegeben werden, die nachstehenden Ausdruck auf der Verpackung tragen:

1. Zahl und Datum der Zulassungsbewilligung zur Forterzeugung und zum Vertrieb.
2. Preis, der von der Zulassungsbehörde auf seine Angemessenheit geprüft und genehmigt wurde (Zulassungsbehörde ist das k. k. Handelsministerium).
3. Volle Firma und Marke des Erzeugers, sowie dessen genaue Adresse.

Die große Zahl von Fabrikanten minderwertiger oder wäseschädigender Waschmittel oder Toilettepulver ist durch diese behördliche Regelung gezwungen worden, die Erzeugung derartiger Produkte einzustellen. Mit 15. Mai 1918 dürfen nur mehr die den obengenannten Bedingungen entsprechenden Seifenwaschmittel zu den von der Zulassungsstelle genehmigten Preisen an das Publikum feilgeboten werden.

Allen öffentlichen Anstalten, Industrie-Unternehmungen sowie Interessenten überhaupt, insbesondere aber Händlern gibt die gefertigte Genossenschaft bereitwilligst jede gewünschte Auskunft und ist bereit, bei ihren Genossenschaftlern das für den Konsum erforderliche Quantum an den Vorschriften entsprechenden Waschmitteln nach Zunftlichkeit sicherzustellen.

„Gedes“

Vereinigte Erzeuger und Händler  
von Seife, Waschmitteln, chemischen  
und chemisch-technischen Produkten  
Reg. Genossenschaft m. b. G.